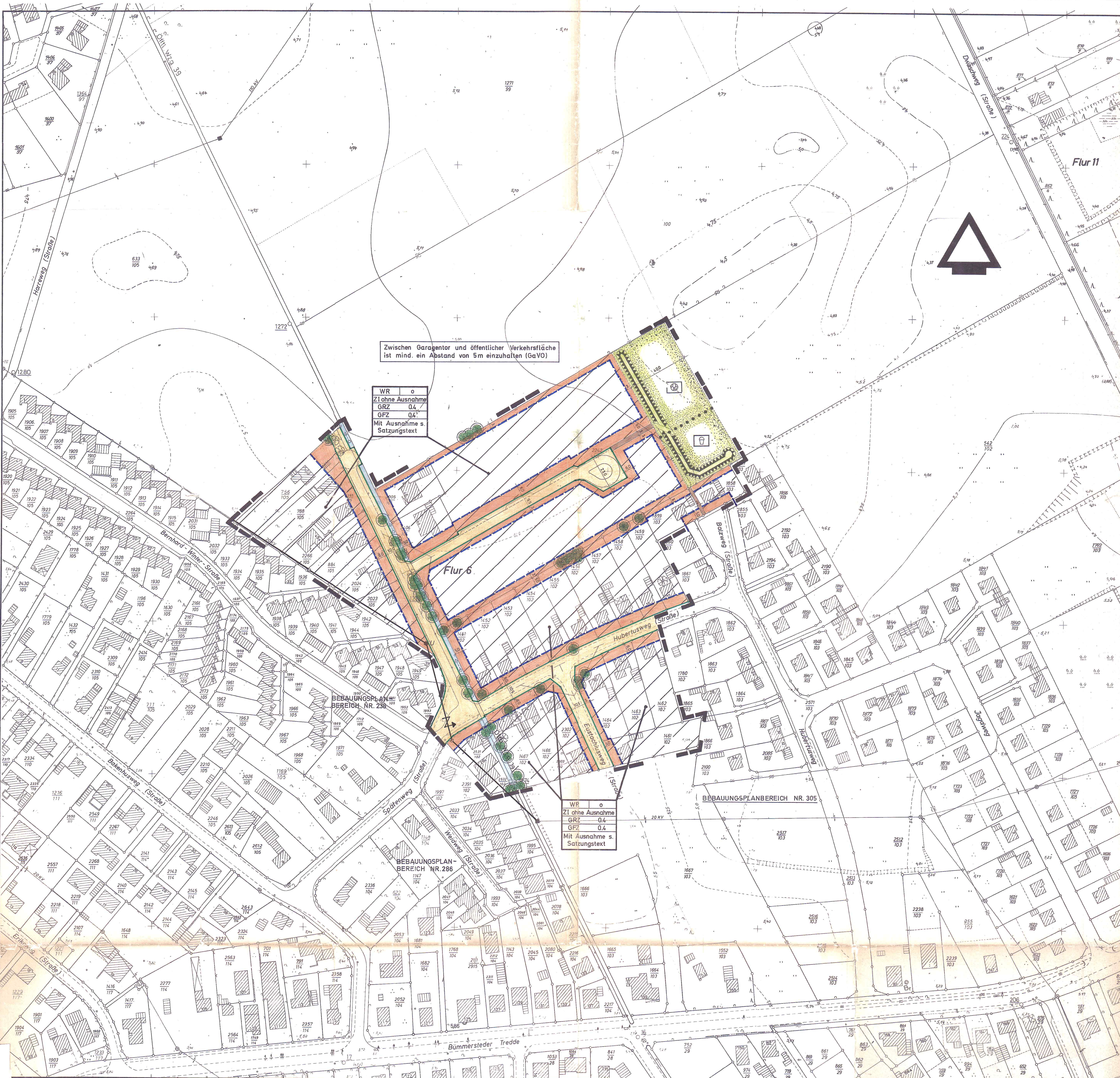

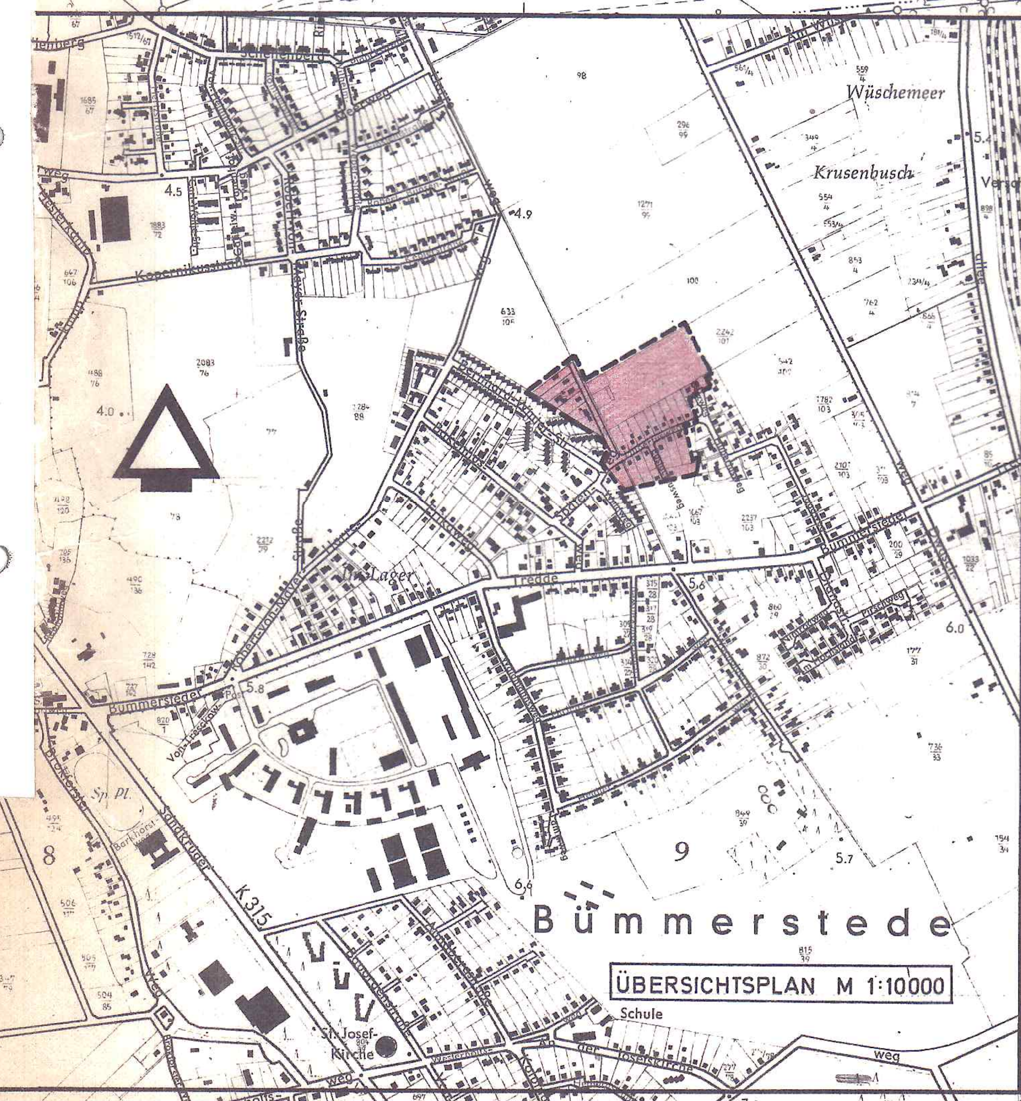

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET

● WR REINES WOHNGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MI MISCHGEBIET

MK KERNGEBIET

GE GEWERBEGEBIET

GI INDUSTRIEGEBIET

SO SONDERGEBIET

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.

SCHULE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

● Z z. B. Z III Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)

● GRZ z. B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)

● GFZ z. B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)

BMZ z. B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)

● o — OFFENE BAUWEISE

s — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAULINIE

● BAUGRENZE

● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff. 15 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN

● ANZUPFLANZENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 15 BBauG

● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG

● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME

● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

GRÜNANLAGE

● SPIELPLATZ

● BOLZPLATZ

● FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant

● SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant

+ mit roter Zahl FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl)
+ mit schw. Zahl VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — Ⓟ vorhanden / P geplant

● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN

ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

TRAFO

FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.

PUMPWERK

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.

● HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

● DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant

DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.

N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG

L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.

W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG

Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG

Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG

● OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

● SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.313 — PLAN DER SATZUNG

M.= 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 31. 10. 1975

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 11. 10. 1976 — Im Auftrage: [Unterschrift] Verm. Amtmann ~~LTD. VERM.-DIREKTOR~~

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
[Unterschrift] AMTSLEITER
[Unterschrift] STADTBAURAT

BEARBEITET:
REINDERS
GEZEICHNET:
10.3.1976 SCHÜ
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 15.12.75 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15.12.75 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 20.10.76 — i.V. [Unterschrift] STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 24.5.76 BIS 25.6.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14.5.76 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 18.10.76 — i.A. [Unterschrift] AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 30.8.76
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

[Unterschrift] OBERBÜRGERMEISTER — [Siegel: Stadt Oldenburg (Oldb)] — [Unterschrift] OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) DURCH VERFÜGUNG VOM 30.12.1976
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 30.12.1976
Im Auftrage: [Unterschrift]
[Siegel: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg]

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 25.2.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. [Unterschrift]
OLDENBURG, DEN 25.2.77

RECHTSVERBINDLICH AB: 25.2.77